

Korrigierter Änderungsantrag (Änd. grau hinterlegt und kursiv)

Sozial- und Gesundheitskommission

Änderungsantrag

Vom 21. Januar 2004

Nr. RG 112/2003

Spitalgesetz

§ 1 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹Dieses Gesetz regelt die qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in den Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons.

²Der Kanton verfolgt diesen Zweck, indem er allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt und mit dem Spital eine Leistungsvereinbarung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Abs. 1 abschliesst. Er kann gestützt auf die Spitalplanung auch mit anderen Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 1 Absatz 3 soll gestrichen werden.

§ 3 soll lauten:

¹Der Regierungsrat erstellt als Grundlage für die Spitalversorgung nach den Grundsätzen von § 1 eine Spitalplanung. Er berücksichtigt dabei auch die Leistungsangebote in anderen Kantonen.

²Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Spitalplanung die Spitalliste der im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zugelassenen inner- und ausserkantonalen Spitäler, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind.

§ 8 soll lauten:

Der Kantonsrat beschliesst für die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in den Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Die Berichterstattung an den Kantonsrat richtet sich nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 9 soll lauten:

In der Leistungsvereinbarung festgelegte Beiträge des Kantons erfolgen leistungsbezogen auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung und unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen des Spitals, insbesondere der Vergütungen durch die Sozialversicherungen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen können leistungsbezogen oder pauschal abgegolten werden.

§ 13 soll lauten:

Referendum gegen Investitionsentscheide

¹Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken zugunsten des Spitals.

²Verpflichtungskredite von mehr als 5 Millionen Franken bewilligt der Kantonsrat. Für Investitionen über 10 Mio. Franken kann auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden eine Volksabstimmung verlangt werden.

§ 15 Absatz 1 soll lauten:

Finanzierung aus den allgemeinen Staatsmitteln

¹Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Beiträge an die Spitäler notwendigen Mittel aus den allgemeinen Staatsmitteln, insbesondere aus den Erträgen der Staatssteuer.

§ 15 Absatz 2 soll gestrichen werden.

§ 16 Absatz 1 soll lauten:

¹Das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn werden unter der Firma «Solothurner Spitäler» in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebracht.

§ 16 Absatz 4 soll lauten:

⁴Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er beschliesst die Gründungsstatuten der Aktiengesellschaft. Diese müssen vor Errichtung der Gesellschaft vom Kantonsrat genehmigt werden. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle nach der Gründung.

§ 17 Absatz 2 soll lauten:

²Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt dem Kantonsrat Kenntnis über die aktienrechtliche Jahresrechnung und den Jahresbericht. Er informiert den Kantonsrat über die Veräusserung von Aktien.

§ 19 Absatz 2:

Zustimmung zu Variante 1 (Versicherung bei der kantonalen Pensionskasse).

§ 19 Absatz 3 soll lauten:

³Das Personal des Spitals ist für Invalidität, Alter und Tod bei der kantonalen Pensionskasse versichert. Assistenz- und Oberärzte können von einer Versicherung bei der kantonalen Pensionskasse ausgenommen werden, wenn sie nur für eine beschränkte Dauer in einem Arbeitsverhältnis zum Spital stehen und sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge versichert sind.

§ 20 Absatz 1:

Streichung Variante zu Absatz 1.

§ 24 Bst. c) Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985:

§ 5 Absatz 3 soll lauten:

³Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 20% der ganzen Steuer beschliessen. Weitere Zuschläge unterliegen der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2003.

Für die Sozial- und Gesundheitskommission

Präsidentin:

Aktuarin:

Beatrice Heim

Jolanda Malovini

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später

Berichterstatter der Kommission:

Peter Gomm